

§. 40.

Dieser Begleitschein soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen ^{1) Wesentlicher Inhalts} der Revision, die Zahl der Celli und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des ^{beschreiben.} Waareneinfängers, den Betrag der gestundeten Eingangsabgabe, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Bestellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Abgaben-Entrichtung geführt werden muß.

Die Bestellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande (§§. 28. und folgende) vorgeschrieben ist.

§. 41.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel vier ^{2) Gültigkeitsfrist.} Monate nicht überschreiten.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, der nächsten Zoll- oder Steuerstelle Anzeige davon zu machen, welche den Aufenshalt auf dem Begleitscheine zu bescheinigen, und dem Ausfertigungsamte von dem Vorfalle Nachricht zu geben hat.

Die dem letztern vorgeordnete Behörde entscheidet alsdann, ob mit der Einziehung der gestundeten Zollgebälle aus der an der Grenze bestellten Sicherheit sofort vorzugehen, oder weitere Rücksicht zu gestatten sey.

§. 42.

Begleitscheine der gedachten Art werden jedoch in der Regel nur dann erteilt, wenn ^{3) Befreiung bei der} die Eingangsabgaben von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, ^{ren Erteilung.} Zehn Thaler oder mehr betragen.

§. 43.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung für ^{4) Verpflichtung auf ein} die Eingangsabgabe zu haften, und dieselbe in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu ^{nen Begleitscheine.} bezeichneten Erhebungs-Stelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Bestellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins in letzterem vorgeschrieben wird.

§. 44.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Empfänger durch die zur Empfangnahme der ^{5) Nachweis der Erfül-} Eingangsabgabe bestimmte Steuerstelle bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig ^{lung.} genügt habe, worauf die letztere zur Visirung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft den Begleitschein dem Ausstellungsamte mit der nächsten Post zu übersenden hat.